

# Pflege im Landkreis Cochem-Zell - Teil 6: Hilfe zur Pflege

**W**enn ein Pflegefall eintritt, kostet das nicht nur viel Kraft, sondern oft auch viel Geld – sei es für ambulante Unterstützung zu Hause, Tagespflege oder die Unterbringung in einem Pflegeheim. Mit Inkrafttreten der Pflegeversicherung wurde für das Risiko der Pflegebedürftigkeit eine Absicherung geschaffen.

Die Pflegeversicherung stellt allerdings nur eine Grundabsicherung dar. Sie deckt daher häufig nicht sämtliche Kosten der Pflege ab. Für den zum Teil erheblichen verbleibenden Eigenanteil müssen eigene Einkünfte oder das Vermögen aufgewendet werden.

Reichen diese nicht aus, um die notwen-

dige Pflege sicherzustellen oder sind bereits weitestgehend aufgebraucht, kann „Hilfe zur Pflege“ beantragt werden.

Sozialdezernentin Anja Toenneßen hat Sibylle Kratz, langjährige Mitarbeiterin im Fachbereich Soziale Hilfen und Sachbearbeiterin im Sachgebiet Hilfe zur Pflege, dazu befragt.

## **Frau Kratz, bitte erzählen Sie uns, was die Aufgabe der „Hilfe zur Pflege“ bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell ist und in welcher Situation Menschen zu Ihnen kommen.**

Die „Hilfe zur Pflege“ ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung in Deutschland, um pflegebedürftige Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, zu unterstützen. Das ist meistens dann der Fall, wenn Heimpflege notwendig wird und sich herausstellt, dass die Renteneinkünfte und das Pflegegeld nicht ausreichen, um die monatlichen Kosten zu decken. „Hilfe zur Pflege“ ist Teil der Sozialhilfe und ist gesetzlich in den §§ 61 ff. SGB XII geregelt.

## **Wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt und man in ein Pflegeheim muss – Wie ist der Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ zu stellen?**

Hierzu reicht ein Telefonat, eine persönliche Vorsprache oder auch die Mitteilung der Einrichtung oder eines Pflegestützpunktes aus. Wir senden dann einen Antrag und eine Aufstellung zu, welche Unterlagen im Einzelfall benötigt werden, um zu überprüfen, ob eine Hilfe gewährt werden kann.

## **Wann sollte der Antrag gestellt werden? Wie lange dauert in der Regel die Antragsbearbeitung?**

Der Antrag sollte direkt gestellt werden, sobald feststeht, dass die Kosten der Heimpflege nicht aus eigenen Mitteln getragen werden können. Je nach Fallgestaltung beträgt die mittlere Bearbeitungsdauer in etwa zwei bis drei Monate.

## **Wer darf den Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ stellen? Kann das nur der Pflegebe-**

## **dürftige selbst oder können auch Kinder oder andere nahe Angehörige den Antrag stellen?**

Grundsätzlich können das auch die Kinder von pflegebedürftigen Angehörigen erledigen. Hierzu ist es ratsam, sich frühzeitig von den Eltern eine Vorsorgevollmacht ausstellen zu lassen. Ggf. ist auch die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung über das Amtsgericht notwendig. Zum rechtlichen Berater können nächste Verwandte oder auch ein Berufsbetreuer bestellt werden.

## **Kann sich der Pflegebedürftige selbst einen Heimplatz aussuchen?**

Eine freie Heimplatzwahl besteht grundsätzlich immer. Wenn man für einen pflegebedürftigen Menschen einen Heimplatz sucht, sollte man die Wünsche des Betroffenen respektieren, z.B. in der Nähe von seinen Angehörigen oder in seiner gewohnten Umgebung bzw. in der Heimat bleiben zu wollen.

## **Sie haben vorhin gesagt, dass die „Hilfe zur Pflege“ geleistet wird, wenn man aus dem Einkommen und Vermögen nicht in der Lage ist, die Pflegeleistungen selbst zu tragen. Was passiert dann mit den Einkünften insbesondere mit der Rente?**

Die Renten stellen Einkommen dar und sind in voller Höhe für die Heimkosten einzusetzen.

## **Und was passiert mit dem Ersparnen? Kann der Pflegebedürftige noch Geld für sich behalten?**

Hier gilt, dass das gesamte verwertbare Vermögen grundsätzlich zur Deckung der Heimpflegekosten einzusetzen ist. Es gibt jedoch die Ausnahme, dass ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro für Alleinstehende



**Sozialdezernentin Anja Toenneßen im Gespräch mit Sibylle Kratz, Mitarbeiterin im Fachbereich Soziale Hilfen**

bzw. 10.000 Euro für Ehepaare als geschütztes Vermögen bei Antragsstellung verbleiben dürfen.

## **Und was passiert mit dem eigenen Haus oder Grundstücken?**

Sollte der Pflegebedürftige ein Haus und/oder Grundstücke besitzen, sind auch diese als verwertbares Vermögen für die Hilfebedürftigkeit einzusetzen.

Der Wert wird von einem vereidigten Sachverständigen festgestellt, um einen Anhaltspunkt für einen möglichen Verkaufspreis zu erlangen.

Der Verkauf muss von dem Vorsorgebevollmächtigten oder dem Betreuer in Eigenregie durchgeführt werden. In vielen Fällen macht es Sinn, einen Immobilienmakler hinzuzuziehen. Sollte ein Verkauf zeitnah nicht möglich sein, wird die Hilfe darlehensweise gewährt. Ein Verkauf sollte in diesem Fall jedoch innerhalb eines Jahres nach Gewährung von Sozialhilfe erfolgen.

Falls noch ein Ehegatte oder ein Lebenspartner in dem Eigenheim lebt, ist dieses zunächst vor einem Verkauf geschützt, so lange er dies selbst bewohnt.

### **Was ist mit Geld, das für eine Bestattung zurückgelegt wurde oder einer abgeschlossenen Sterbegeldversicherung?**

Es wird ein Betrag bis maximal 4.500 Euro für eine würdige Bestattung anerkannt. Der Betrag muss mit entsprechender Zweckbestimmung als Bestattungsvorsorgevertrag, Sterbegeldversicherung oder auf einem Sparkonto angelegt werden.

### **Auch bei einem Heimaufenthalt können Kosten wie z.B. für den Friseur, Fußpflege, Zeitungen etc. anfallen. Was ist mit diesen Kosten, die nicht in den Heimpflegekosten enthalten sind?**

Für solche Ausgaben gibt es einen Barbetrag in Höhe von derzeit monatlich 114,50 Euro. Diesen nennt man auch Taschengeld. Dieser Betrag kann entweder ans Heim zur Auszahlung und Verwaltung oder auf ein privates Girokonto überwiesen werden.

### **Wenn Bedarf an Bekleidung besteht, wer bezahlt das?**

Hierfür besteht die Möglichkeit, einmal jährlich eine Bekleidungshilfe zu beantragen. Dies kann formlos erfolgen. Sie beträgt derzeit 256 Euro.

### **Wie ist es mit den Kindern des Pflegebedürftigen? Müssen sie für die Eltern aufkommen?**

Eine grundsätzliche Unterhaltspflicht besteht für Verwandte in gerader Linie. Unterhaltsleistungen können aber nur dann verlangt werden, soweit der Unterhalts-

pflichtige, also das Kind, aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation im Stande ist, Unterhalt zu gewähren. Dies bedarf einer gesonderten Prüfung.

### **Wir haben jetzt viel über die Heimunterbringung gesprochen, aber was ist, wenn eine Heimunterbringung nicht gewünscht wird, sondern jemand zu Hause ambulant gepflegt werden möchte. Kann auch in diesem Fall „Hilfe zur Pflege“ gewährt werden?**

Dies ist möglich. Hier gilt der Grundsatz ambulant vor stationär. Damit wird insbesondere dem Willen des Betroffenen Rechnung getragen, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu verbleiben. Bei Bedarf verschreibt der Arzt häusliche Krankenpflege, wie z.B. Medikamentengabe, Anlegen von Verbänden oder ähnliches. Diese wird durch die ambulanten Pflegedienste erbracht und mit der Krankenkasse verrechnet.

Wenn ein Pflegegrad 2 bis 5 festgestellt wurde, erhalten die pflegebedürftigen Personen bzw. die Angehörigen Pflegegeld von der Pflegekasse.

Es können aber auch Pflegesachleistungen über einen ambulanten Pflegedienst oder eine Kombination aus beidem erbracht werden.

Sollten die Pflegesachleistungen nicht ausreichen, um die ambulante Pflege in der häuslichen Umgebung sicherzustellen, kann auch in diesem Fall ein Antrag auf ergänzende „Hilfe zur Pflege“ gestellt werden.

### **Welche weiteren Beratungsangebote gibt es zum Thema „Pflegebedürftigkeit“, auch wenn es nicht nur um finanzielle Aspekte geht?**

Die Pflegestützpunkte sind zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für Pflegebedürftige sowie an Demenz erkrankte Menschen und deren Angehörige. In unserem Landkreis gibt es drei Pflegestützpunkte: in Gillenbeuren, in Treis-Karden und in Zell.

Wir danken Sibylle Kratz herzlich für die Gesprächsbereitschaft und die vielfältigen Informationen zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Pflege.



**Ihre Ansprechpartner:**  
**v.l.n.r. Manfred Peckart, Jennifer Krämer, Andrea Pies, Linda Valerius**

**Weitere Informationen und Fragen:** Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem

#### **Ansprechpartner:**

- Jennifer Krämer, Zimmer: 3.61, Tel.: 02671/61-361, E-Mail: jennifer.kraemer@cochem-zell.de, Buchstaben A-J, P-Q
- Manfred Peckart, Zimmer: 3.59, Tel.: 02671/61-359, E-Mail: manfred.peckart@cochem-zell.de, Buchstaben L-O
- Andrea Pies, Zimmer: 3.60, Tel.: 02671/61-860, E-Mail: andrea.pies@cochem-zell.de, Buchstaben K, T-Z; Bestattungskosten Buchstaben A-K
- Linda Valerius, Zimmer: 3.60, Tel.: 02671/61-360, E-Mail: linda.valerius@cochem-zell.de, Buchstaben R-S; Bestattungskosten L-Z

Weitere Informationen rund um das Thema Pflege erhalten Sie im Pflegeportal unter [www.cochem-zell.de/pflegeportal](http://www.cochem-zell.de/pflegeportal)